

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 142 C 18530/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 22.08.2012
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 956,00 € nebst Zinsen
hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit
[REDACTED] zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss


Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift


2.08.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle